

Hinweise und Erläuterungen
zum Antrag auf Übernahme von Schülerfahrtkosten durch den Landkreis Mainz-Bingen bei Beförderung im öffentlichen Linienverkehr für Schülerinnen und Schüler der
Berufsbildenden Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Mainz-Bingen ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen in seinem Gebiet zuständig. Er erfüllt diese Aufgabe vorrangig durch die Übernahme der Schülerfahrtkosten im öffentlichen Linienverkehr. Soweit ein öffentlicher Linienverkehr nicht besteht, stellt der Landkreis Mainz-Bingen in der Regel besondere Schulbusse für die Beförderung zur Verfügung.

Unter welchen Voraussetzungen übernimmt der Landkreis Mainz-Bingen die Schülerfahrtkosten?

1. Die Schülerin bzw. der Schüler muss in Rheinland-Pfalz wohnen und eine Schule im Landkreis Mainz-Bingen besuchen.
2. Die Schülerin bzw. der Schüler muss zu der für Ihren Wohnort zuständigen Berufsbildenden Schulen (Berufsvorbereitungsjahr), Berufsfachschule I und Berufsfachschule II angemeldet sein.
3. Der kürzeste übliche Schulweg zwischen Wohnung und Schule muss für Schülerinnen und Schüler der Berufsbildenden Schulen länger als 4 km oder besonders gefährlich sein.
4. Die Übernahme der Schülerfahrtkosten setzt einen Antrag voraus, der bei der Schulleitung erhältlich ist.
5. Maßgeblich bei der Adressangabe der Schülerin bzw. des Schülers ist der Hauptwohnsitz (i. S. d. §22 Abs.2 Bundesmeldegesetz).

In welcher Höhe übernimmt der Landkreis Mainz-Bingen die Schülerfahrtkosten?

Der Landkreis Mainz-Bingen übernimmt ab Antragsstellung für Schülerinnen und Schüler der Berufsbildenden Schulen (Berufsvorbereitungsjahr, Berufsfachschule I und Berufsfachschule II) die vollen Fahrtkosten zur zuständigen Schule. Als Zeitpunkt der Antragsstellung gilt der Eingang des Antrages bei der Kreisverwaltung.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind die Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte.

Wann und wie oft ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei Anmeldung an der Schule auszufüllen und wird von dort an die Kreisverwaltung Mainz-Bingen weitergeleitet. Der Antrag ist für die Beförderung im öffentlichen Linienverkehr in **jedem Schuljahr** neu zu stellen. Ein erneuter Antrag ist erforderlich, wenn sich die im Antrag gemachten Angaben auch Umzug, Schulwechsel, Wechsel des Verkehrsmittels, Wiederholung einer Schulklasse usw. ändern.

Wann werden die Fahrausweise ausgegeben?

Bei rechtzeitiger Antragsstellung erhalten die Schülerinnen und Schüler die Fahrausweise (Schüler-Abo-Jahreskarten) am 1. Schultag nach den Sommerferien ausgehändigt. Bei **Verlust** des kompletten Schüler-Abo-Kartenblockes wird gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 40,00 € einmalig eine Ersatz-Abo-Karte ausgegeben, die über die jeweilige Schulleitung mit dem dort erhältlichen Vordruck direkt beim Verkehrsträger zu beantragen ist.

Rückgabe der Fahrausweise

Die Schüler-Abo-Karte ist unverzüglich über die Schulleitung, die das Rückgabedatum vermerkt, der Kreisverwaltung **zurückzugeben**, wenn sie wegen Umzug, Schulwechsel, Wechsel des Verkehrsmittels usw. nicht mehr in Anspruch genommen wird. Für nicht unverzüglich zurückgegebene Fahrkarten entstehen dem Landkreis vermeidbare Kosten, die durch den Antragssteller zu ersetzen sind.

Hinweis: Nach den Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes schließt der Fahrgast den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, dessen Verkehrsmittel er auf dem Linienabschnitt benutzt. Vertragliche Ansprüche bestehen aber daher ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und nicht gegenüber dem Landkreis Mainz-Bingen.

Haben Sie weitere Fragen bezüglich der Schülerbeförderung?

Für Auskünfte stehen Ihnen die Schulleitungen oder die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Abteilung Schulen / Gebäudemanagement, Fachbereich Schülerbeförderung/ÖPNV, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim am Rhein, Tel.: 06132/787-2230, 06132/787-2231 oder -06132/787-2232, gerne zur Verfügung.